

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 AL 1/08 B

L 3 AL 3850/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 18 AL 3510/04 (SG Stuttgart)

.....

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter **B a l z e r**, den Richter **D r. B e r c h t o l d** und
die Richterin **H ü t t m a n n - S t o l l**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landesozialgerichts Baden-Württemberg vom 22. Januar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 11.053,14 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die Klägerin Anspruch auf Erstattung von ihr als Arbeitgeberin zur Arbeitslosenversicherung gezahlter Beiträge hat.
- 2 Für ihren Geschäftsführer, der gleichzeitig Gesellschafter war, entrichtete die Klägerin für die Zeit vom 1.4.1987 bis zum 31.1.1997 Sozialversicherungsbeiträge. Mit Bescheid vom 9.7.2003 stellte die AOK Stuttgart fest, dass der Geschäftsführer nicht der Sozialversicherungspflicht unterlag. Anträge auf Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge der Klägerin sowie des Geschäftsführers gingen bei der AOK Stuttgart am 28.7.2003 ein. Diese leitete die Anträge ua an die beklagte Bundesagentur für Arbeit weiter. Mit Bescheid vom 24.2.2004 lehnte die Beklagte die Erstattung von zur Arbeitslosenversicherung gezahlten Beiträgen für die Zeit vom 1.4.1987 bis zum 31.1.1997 in Höhe von 21.618,06 DM ab, weil der Erstattungsanspruch verjährt sei. Widerspruch, Klage und Berufung waren erfolglos. Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 22.1.2008.

II

- 3 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Klägerin hat in der Begründung ihres Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die Behauptung der inhaltlichen Unrichtigkeit des Urteils kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 7 Die Klägerin beruft sich zum einen auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall

hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klarungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klarungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN stRspr, vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung verfassungsrechtlicher Bedenken gegen Regelungen, auf die das Berufungsgericht seine Entscheidung gestützt hat, genügt die undifferenzierte Behauptung der Verfassungswidrigkeit nicht. Vielmehr muss unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur und Rechtsprechung - insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), aber auch des BSG - im Einzelnen aufgezeigt werden, in welchem Umfang, von welcher Seite und aus welchen Gründen die Verfassungsmäßigkeit umstritten ist (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 11, Beschluss des Senats vom 5.8.2003, B 12 RA 5/03 B mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

- 8 Die Klägerin stellt bereits keine hinreichend konkrete, auf die Klärung des Anwendungsbereichs einer bestimmten revisiblen Rechtsnorm abzielende Rechtsfrage. Sie führt lediglich aus, sie empfinde es als willkürlich, dass Beiträge zur Sozialversicherung über die Einzugsstelle einheitlich erhoben würden, die Sozialversicherungsträger jedoch in eigener Zuständigkeit jeweils darüber entscheiden würden, ob die Einrede der Verjährung erhoben werde oder nicht. So habe der Rentenversicherungsträger die Einrede der Verjährung nicht erhoben und die Beiträge sowohl dem Geschäftsführer als auch ihr zurückerstattet. Es sei deshalb der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt und die Beklagte deshalb gehindert, die Einrede der Verjährung zu erheben.
- 9 Soweit sich die Beschwerde damit gegen die grundsätzliche Entscheidungsbefugnis der Beklagten wenden und zusätzlich die Ermessensausübung der Beklagten rügen will, ist nicht ersichtlich, inwieweit eine klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage vorliegen könnte. Die Beschwerdebegründung selbst setzt sich nicht mit der Rechtsprechung des Senats zur grundsätzlich zulässigen Erhebung der Einrede auseinander. Der Senat hat entschieden, dass der Gesichtspunkt des sogenannten venire contra factum proprium wegen eines Verstoßes gegen früheres eigenes bzw zuzurechnendes Verhalten der Einzugsstelle der Berufung auf die Verjährungseinrede entgegenstehen bzw im Rahmen des auszuübenden Ermessens zu berücksichtigen sein kann. Auch können Gründe einer groben Unbilligkeit oder besonderen Härte der Erhebung der Verjährungseinrede entgegenstehen. Nicht ausgeschlossen ist auch die Berücksichtigung eines eigenen Verschuldens des Versicherungsträgers (*vgl BSG SozR 4-2400 § 27 Nr 1*). Stand auch im Hinblick auf die Rentenversicherungsbeiträge die Erhebung der Einrede im Ermessen des Rentenversicherungsträgers, so hätte dargelegt werden müssen, warum bei der Ermessensausübung von zwei Sozialversicherungsträgern bei unterschiedlichem



Ergebnis ein Verstoß gegen Art 3 Abs 1 GG gegeben sein könnte. Hierzu hätte es einer Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung zu Art 3 Abs 1 GG sowie der Prüfung von möglichen Gründen, die eine unterschiedliche Ermessensausübung rechtfertigen könnten, bedurft. Hieran fehlt es.

- 10 Weiter macht die Klägerin den Zulassungsgrund der Abweichung geltend. Abweichung (Divergenz) iS vom § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eines LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussagen des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den vorangegangenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 11 Es wird bereits kein konkreter Rechtssatz benannt, den das LSG aufgestellt hat und mit dem es von einem Rechtssatz eines Urteils des BSG abgewichen sein könnte. Alleine die Benennung des Urteils des Senats vom 12.12.2006 (*B 12 AL 1/07 R, SozR 4-2400 § 27 Nr 3*) reicht hierzu nicht aus. Zwar zitiert die Beschwerdebegründung aus diesem Urteil, legt jedoch nicht dar, aus welchen Gründen das LSG insoweit einen dazu im Widerspruch stehenden eigenen Rechtssatz aufgestellt haben könnte. Soweit die Beschwerdebegründung auf die Entscheidungsgründe des Sozialgerichts (SG) verweist, benennt sie ebenfalls keinen Rechtssatz. Auch wenn ausgeführt wird, das SG sei zum Ergebnis gekommen, dass eine Unterscheidung zwischen kleinen und großen Betrieben nicht in Betracht komme, wird der Zusammenhang zur gerügten Divergenz nicht dargelegt. Die Ausführungen, es sei ohne Nachforschungen feststellbar gewesen, dass für den Geschäftsführer Sozialversicherungsbeiträge entrichtet worden seien bzw eine Rückfrage hätte genügt, begründen lediglich die Auffassung der Klägerin, SG und LSG hätten die Erhebung der Einrede der Verjährung als ermessensfehlerhaft ansehen müssen. Damit wird keine mögliche Abweichung, sondern lediglich eine mögliche inhaltliche Unrichtigkeit dargelegt, die jedoch nicht zur Zulassung der Revision führen kann.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 13 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.



- 14 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3, § 43 Abs 1 des Gerichtskostengesetzes in Höhe der mit der Klage begehrten Beitragserstattung festzusetzen. Hiervon sind auch das SG und das LSG ausgegangen. Nach den Feststellungen des LSG wurde diese mit 21.618,06 DM von der Beklagten beziffert. Es ist nicht ersichtlich, dass die Klägerin einen anderen Betrag geltend machen wollte. Nach Umrechnung in Euro ergibt sich damit der Betrag von 11.053,14 Euro.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)